

Antrag

der Abgeordneten Marion Caspers-Merk, Dr. Liesel Hartenstein, Hermann Bachmaier, Friedhelm Julius Beucher, Lieselott Blunck (Uetersen), Dr. Ulrich Böhme (Unna), Ursula Burchardt, Peter Conradi, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Lothar Fischer (Homburg), Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Lothar Ibrügger, Renate Jäger, Susanne Kastner, Dr. Karl-Heinz Klejdzinski, Siegrun Klemmer, Walter Kolbow, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Robert Leidinger, Klaus Lennartz, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Michael Müller (Düsseldorf), Adolf Ostertag, Manfred Reimann, Siegfried Scheffler, Otto Schily, Horst Schmidtbauer (Nürnberg), Karl-Heinz Schröter, Dietmar Schütz, Ernst Schwanhold, Antje-Marie Steen, Dr. Peter Struck, Hans Georg Wagner, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Eckpunkte für eine ökologische Stoffwirtschaft und ein neues Abfallrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

I. Ausgangslage

Der „Stoffwechsel“ zwischen Mensch und Natur erweist sich in unserer industrialisierten Gesellschaft als zunehmend gestört. Dies wird am gesamten Spektrum der Stoffumsätze deutlich, angefangen vom Rohstoffabbau über Produktions- und Transportstrukturen bis zu den Abfallbergen.

Eine weltweite Übernahme der aufwendigen Wirtschafts- und Konsumweisen der Industrieländer mit ihren hohen Stoff- und Energieeinsätzen ist nicht zu verantworten, denn sie würde in den ökologischen Kollaps führen.

Im Abfallbereich wird besonders deutlich, welche ökologischen Probleme unsere „Wegwerfgesellschaft“ mit sich bringt. Die Bemühungen, über Grenzwertfestlegungen den Schadstoffausstoß der Industrie zu begrenzen, werden durch steigende Produktion, längere Transportwege und wachsende Abfallmengen zunichte gemacht. Die volkswirtschaftlichen Kosten werden durch wachsende Umwelt- und Gesundheitsschäden immer höher. Anstelle der bisherigen Politik eines nachgeschalteten Umweltschutzes muß deshalb ein vorsorgender Ansatz durchgesetzt werden, der die ökologischen, ökonomischen und sozialen Auswirkungen

unseres Wirtschaftens vom Zeitpunkt der Entnahme von Stoffen bis zum Wiedereintritt in die natürlichen Kreisläufe berücksichtigt. Daraus folgt, daß eine Lösung der Abfallproblematik nur dann erfolgreich sein kann, wenn von der Seite der Stoffflüsse und Produktgestaltung her gedacht wird.

Die Aufgabe der Politik ist es, Rahmenbedingungen für eine ökologische Stoffwirtschaft zu schaffen, die

- einer verschwenderischen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen entgegenwirken,
- eine mit möglichst geringen Umweltauswirkungen verbundene, sichere und rohstoff- und energieeffiziente Herstellung von Produkten fördern (Ökodesign),
- eine gesundheits- und umweltverträgliche Nutzung der Produkte ermöglichen und
- nach Beendigung der Gebrauchsfähigkeit eine schadstoffarme Rückführung in die natürlichen Kreisläufe möglich machen, weil sie deren Aufnahmefähigkeit nicht überlasten.

Die bisherige Abfallpolitik hat dieses Ziel nicht erreicht. Zwar wird in § 1 des Abfallgesetzes von 1986 eine Rangfolge zugunsten von Vermeidung und Verwertung festgelegt, doch handelt es sich nur um einen theoretischen Vorrang für die Vermeidung, der weder konzeptionell noch instrumentell eingelöst wird. Auch die Verwertung wird an zahlreiche Bedingungen geknüpft, die nur begrenzt den Vorrang vor der Beseitigung zulassen.

Weil im Gesetz die Prioritätenfolge nicht eindeutig geregelt ist, findet keine ausreichende Entwicklung von Vermeidungsstrategien, umweltverträglichen Verwertungsverfahren und Behandlungsverfahren statt. Statt den Ideen- und Verfahrenswettbewerb zu fördern, um neue Wege der Vermeidung und Verwertung zu eröffnen, werden Innovationen gehemmt. Aufgrund der Möglichkeiten, Abfälle als Wirtschaftsgut zu deklarieren, werden mittlerweile die deutschen Abfallprobleme in die ganze Welt exportiert.

Nur die Vermeidung von Abfällen kann einen nennenswerten Beitrag zur Umweltentlastung und Ressourcenschonung leisten. Auch die stoffliche Verwertung kann nur begrenzt zur Reduzierung der Abfallmengen beitragen. Neben naturwissenschaftlichen Gesetzmäßigkeiten setzen technische und finanzielle Rahmenbedingungen sowie organisatorische Probleme einer Verwertungsstrategie deutliche Grenzen (z. B. Downcycling). Auch der Energie- und Transportaufwand müssen bei der Wiederverwertung in der Bilanz berücksichtigt werden. Nur eine Verringerung der Stoffströme insgesamt führt langfristig zur Verringerung der Abfallmengen und zur Entlastung der Umwelt.

II. Grundsätze einer ökologischen Stoffwirtschaft

Die ökologische Stoffwirtschaft orientiert sich am Prinzip der dauerhaften Entwicklung (sustainable development); das heißt, daß auch in der Ressourcenpolitik das Prinzip beachtet werden muß, daß nur so viel verbraucht werden darf, wie die Natur wieder bereitstellen kann. Das schließt ein, daß die Lebensinteressen

künftiger Generationen bei den heute zu treffenden Entscheidungen berücksichtigt werden müssen.

Ziele einer ökologischen Stoffwirtschaft sind:

- Verringerung des Stoff- und Energieumsatzes,
- effizientere Nutzung des Stoffes,
- Verlangsamung des Stoffflusses,
- Erhöhung der Lebensdauer,
- Entgiftung von Stoffkreisläufen,
- Schließung von Stoffkreisläufen.

Die ökologische Stoffwirtschaft muß integraler Bestandteil der weiteren Wirtschafts- und Technologiepolitik werden, weil nur so alle Potentiale zur Verringerung des Stoffumsatzes genutzt werden können.

Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen stellt in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Rückstands- und Abfallwirtschaftsgesetzes (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom April 1993 fest: „Solange eine Marktwirtschaft dem Grundsatz folgt, Entscheidungen über die Produktinnovation den Privaten, die Lasten der Verwertung und Entsorgung jedoch der Gesellschaft zu überlassen, wird es ihr nie gelingen, Produkte zu entwickeln, die für den Konsumenten den gewünschten Nutzen erbringen und gleichzeitig den Anforderungen einer modernen, umweltverträglichen Abfallwirtschaft zu genügen.“

Angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung im Sinne der Arbeitsplatz- und Standortsicherung und der Dringlichkeit anstehender Investitionen in innovative und gleichzeitig umweltverträgliche Technologien ist ein verlässlicher und zeitlich eindeutig geregelter Planungsrahmen, der zwischen Politik und Industrie abgestimmt sein muß, dringend erforderlich. Deshalb fordern wir die Bundesregierung auf, ein geeignetes Instrumentenbündel aus ordnungsrechtlichen und ökonomischen Maßnahmen und Beteiligungsrechten von Verbrauchern, Verbänden und Wissenschaft zu entwickeln, um entsprechende Rahmenbedingungen für eine ökologische Stoffwirtschaft zu schaffen. Dazu gehören Reformen im Ordnungsrecht, vor allem durch die zielorientierte Zusammenführung von Bundes-Immissionsschutzgesetz, Produkthaftung, Chemikaliengesetz etc. in ein einheitliches Stoffrecht, sowie Instrumente mit ökonomischer Lenkungswirkung, wie beispielsweise:

- Rohstoff- und Energiesteuern,
- Abfallabgaben,
- Förderung abfallarmer Technologien,
- Förderung von Recyclingtechnologien und Recyclingprodukten,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich Öko-Design und umweltfreundlicher Produktionsverfahren, stoffbezogene Haftungsregelungen (Abfallhaftung) und deutlich längere Garantiezeiten für Gebrauchsgüter.

Für die Entwicklung einer ökologischen Stoffwirtschaft ist die Erfassung und Bewertung der Stoffströme von entscheidender Bedeutung. Deshalb wird die Bundesregierung aufgefordert, nachfolgend aufgeführte Instrumente weiterzuentwickeln und umzusetzen:

1. Umsetzung von Datenerfassungs- und Bewertungsinstrumenten

1.1 Umweltbetriebsprüfung (Öko-Audit)

Die EG-Verordnung Nr. 186/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung bietet die Chance, daß die Industrie ihre Eigenverantwortung für die Bewältigung der Umweltfolgen ihrer Tätigkeiten wahrnimmt und in diesem Bereich aktive Konzepte entwickelt. Dafür ist es notwendig, für das Inkrafttreten zügig die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Darüber hinaus sind Anreize zu bieten, die es ermöglichen, daß eine größtmögliche Beteiligung der Industrie insbesondere der kleineren und mittleren Unternehmen erreicht wird.

1.2 Produkt-Öko-Bilanzen/Produktlinienanalysen

Produkt-Öko-Bilanzen und Produktlinienanalysen bieten die Chance, im Betrieb eine ökologische Optimierung innerbetrieblicher Abläufe vorzunehmen. Des weiteren können Produkt-Öko-Bilanzen zu einer ökologischen Optimierung einzelner Produkte und Produktlinien beitragen. Darüber hinaus wird die Einbeziehung von ökonomischen und sozialen Auswirkungen entlang einer Produktlinie ermöglicht. Dringend erforderlich sind Richtlinien über Mindestanforderungen an die Erstellung von Produkt-Öko-Bilanzen und Produktlinienanalysen.

1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung als Instrument für eine ökologische Gesamtbetrachtung muß für eine frühzeitige und medienübergreifende Projekt- und Programmplanung herangezogen werden. Trotz der Abschwächungen des deutschen UVP-Gesetzes gegenüber der EG-Richtlinie ist dieses Instrument unverzichtbar.

Insbesondere sollen Abfallentsorgungspläne und Abfallentsorgungsanlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

1.4 Toxic Release Inventory – Zentrales Stoffstromregister

In Anlehnung an das US-amerikanische Toxic Release Inventory ist ein zentrales Stoffstromregister beim Umweltbundesamt aufzubauen.

2. Umsetzung von präventiven Instrumenten

2.1 Normung

Es sind prozedurale und materielle Anforderungen an die Ausschüsse für Normung zu stellen, damit abfallwirtschaftliche Gesichtspunkte bereits in der Produktion berücksichtigt werden können. Die Schadstoffreduktion und Ressourcenschonung, die Verwendung von Sekundärrohstoffen sowie die Schaffung der Voraussetzungen für die Wiederverwendbarkeit und die Verwertung sind als Mindestanforderungen zu formulieren.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Verbraucherverhalten ist ein entscheidender Faktor bei der Bewältigung der heutigen Abfallproblematik und der Entwicklung einer ökologischen Stoffwirtschaft. Denn Verbraucherverhalten betrifft nicht nur die Produktgestaltung und Sortimentsgestaltung, sondern führt auch zu abfallpolitischen Entscheidungen.

Abfallpolitische Entscheidungen, die Verhaltens- und Konsumveränderungen zum Ziel haben, können nur im gesellschaftlichen Dialog erarbeitet werden. Es ist daher notwendig, Verbraucher- und Umweltverbände an der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Hierzu kann die Umsetzung des Akteneinsichtsrecht der EG, aber auch die geeignete Beteiligung der Fachöffentlichkeit (begleitende Projektwerkstatt) bei der Erstellung von Öko-Bilanzen oder Produktlinienanalysen einen Beitrag leisten.

2.3 Prioritätenlisten

Mittels einer regelmäßig fortzuschreibenden Prioritätenliste vorrangig zu vermeidender Abfälle und Inhaltsstoffe wird der Industrie eine verlässliche langfristige Planung ermöglicht. Diese Prioritäten sollten bei der Produktgestaltung und Produktnutzung umgesetzt werden.

3. Umsetzung ökonomischer Instrumente

3.1 Abgaben

Abgaben auf Rohstoffe, Produkte oder Abfälle bieten die Möglichkeit, über die Festlegung gestaffelter, dynamisierter Abgabensätze Veränderungen von Produktion und Produkten zu erreichen. Die Einnahmen aus Abgaben können direkt zur Förderung im Bereich Forschung und Entwicklung von abfallarmen, ressourcenschonenden Produktionsverfahren und Produkten sowie für Markteinführungshilfen eingesetzt werden. Deshalb soll als erster Schritt die Einführung einer bundesweiten Abfallabgabe in Anlehnung an bestehende Länderregelungen erfolgen.

3.2 Steuerpolitische Instrumente

Am Ziel einer ökologischen Steuerreform wird festgehalten. Damit sollen die Kosten der Arbeit reduziert und die Kosten der Umwelt erhöht werden, um neue Beschäftigung zu fördern und die Umwelt zu schonen.

4. Veränderungen im Ordnungsrecht

4.1 Haftungsrecht

Um die Mengen und den Schadstoffgehalt der Abfälle zu verringern, ist die Umwelt- und Produkthaftung um die Erzeugerhaftung für Abfälle zu erweitern.

4.2 Chemikaliengesetz

§ 17 Chemikaliengesetz enthält die Ermächtigung zu Verboten und Beschränkungen für den Einsatz kritischer Stoffe. Eine spezifisch abfallwirtschaftliche Zielsetzung kommt nicht deutlich zum Ausdruck, so daß eine Klarstellung dringend erforderlich ist.

4.3 Einheitliches Stoffrecht

Ein einheitliches Stoffrecht bietet die Möglichkeit, stoffbezogene Regelungen der medienbezogenen Fachgesetze (Chemikaliengesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Abfallgesetz, Bodenschutzgesetz) zusammenzufassen und zu harmonisieren. Die zahlreichen Einzelregelungen sind in sich widersprüchlich und führen oft zu aufgeblähten Verwaltungsverfahren. Ein einheitliches Stoffrecht wäre übersichtlicher, effektiver in der Anwendbarkeit und könnte zu einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren beitragen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Anreize zur Verminderung des Stoffumsatzes, der Gefährlichkeit der eingesetzten Stoffe und der Erhaltung ihrer Nutzbarkeit bezogen auf den gesamten technischen Stoffkreislauf zu geben. Ein Kreislaufwirtschaftsgesetz, das diesen Namen verdient, wäre hierzu ein erster Schritt.

5. Forschungs- und Technologieentwicklung

5.1 Schwerpunkte der Forschungs- und Technologieförderung

Die Schwerpunkte der Forschungs- und Technologieförderung sind von den nachgeschalteten Umweltreinigungstechniken auf integrierte Technologien (z. B. ökologisches Produktdesign und Produktionsverfahren) zu verlagern. Mit der Entwicklung integrierter Fertigungstechnologien und umweltfreundlicher Produkte sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen überfordert, so daß die staatliche Förderung gerade hier eingreifen muß.

5.2 Interdisziplinarität und Zukunftsforschung

Technischer und naturwissenschaftlicher Fortschritt allein können nur begrenzt den Wandel zum umweltverträglichen Wirtschaften ermöglichen, denn mit dem ökologischen Wandel der Industriegesellschaft muß eine Veränderung in der Gesellschaft einhergehen. Deshalb muß die Umweltforschung die Natur- und Ingenieurwissenschaften, Wirtschaft- und Sozialwissenschaft integrieren. Interdisziplinäre Forschungsprojekte sind deshalb besonders zu fördern.

III. Eckpunkte für ein neues Abfallrecht

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in die Neufassung des Abfallrechtes folgende Eckpunkte aufzunehmen:

1. Zieldefinition

Die Zieldefinition des Abfallrechts orientiert sich an den Anforderungen einer ökologischen Stoffwirtschaft: Reduktion des Stoff- und Energieumsatzes, Erhöhung der Material- und Ressourcenproduktivität, Verlangsamung des Stoffdurchsatzes, Langlebigkeit der Produkte, Schließung von Stoffkreisläufen, umweltschonende Behandlung und Zwischenlagerung sowie umweltschonende Ablagerung von Abfall- und Reststoffen.

2. Begriffsbestimmungen

Eine klare, EG-konforme Begriffsdefinition ist unabdingbare Voraussetzung für einen effizienten Vollzug.

2.1 Unter dem Oberbegriff Abfall erfolgt die Einteilung in Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung. Die Zuordnung erfolgt über Abfallkataloge oder Listen. Eine Umdeklaration von Abfällen zu Wirtschaftsgut ist nicht zulässig. Auch zur Verwertung bestimmter Abfälle unterliegen der Abfallüberwachung.

2.2 Abfallvermeidung ist wie folgt zu definieren: Abfallvermeidung ist das Nichtentstehen von Abfällen.

2.3 Abfallverwertung ist präzise gegen Abfallvermeidung abzugrenzen: Abfallverwertung ist die Herstellung von Erzeugnissen aus Abfällen oder die Aufarbeitung von Abfällen zu Sekundärrohstoffen.

2.4 Abfallbehandlung ist wie folgt zu definieren: Das Ziel der Abfallbehandlung ist die Zerstörung organischer Schadstoffe und die Stabilisierung anorganischer Stoffe zur umweltverträglichen und dauerhaften Ablagerung. Thermische Verfahren sind Behandlungsverfahren.

3. Prioritätenfolge

Eine eindeutige Prioritätenfolge ist im Abfallgesetz festzulegen:

3.1 Die Abfallvermeidung hat oberste Priorität.

3.2 Nicht vermeidbare Abfälle müssen vorrangig auf der Stufe ihrer Verarbeitung (um ein Downcycling zu vermeiden) verwertet und damit in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden. Hierfür sind entsprechende Kriterien festzulegen.

3.3 Nicht verwertbare Abfälle sind, soweit erforderlich, zu behandeln.

3.4 Behandelte Abfälle sind umweltverträglich abzulagern.

3.5 Die Prioritätenfolge: Vermeidung – Verwertung – Behandlung – Ablagerung ist als Grundpflicht für die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen auch im Bundes-Immissionsschutzgesetz wortgleich aufzunehmen. Die vier

Grundpflichten gelten auch für Betreiber nichtgenehmigungsbedürftiger Anlagen.

4. Grundsätze für die Abfallvermeidung

- 4.1 Abfallintensive Produkte, wie z. B. Einwegverpackungen, sind weitestgehend zu vermeiden. Die Erhebung einer Abgabe, differenziert nach der Umweltschädlichkeit der Produkte, beschleunigt alternative Lösungen.
- 4.2 Die Rückgabe ist über eine Pfandpflicht und eine Rücknahmepflicht zu fördern. Dies gilt vorrangig für den Getränke- und Versorgungsgüterbereich; darüber hinaus aber auch für andere, nach einem bestimmten Kriterienkatalog festzulegende Produkte sowie industrielle Hilfsstoffe.
- 4.3 Mehrwegsysteme sind zu stabilisieren und auszubauen, u. a. durch Vereinheitlichung der Mehrweggebinde (z. B. normierte Transportkästen) und steuerliche Vergünstigungen. Eine Mehrwegverordnung ist umgehend zu erlassen.
- 4.4 Zur Minimierung von Schadstoffen ist ein abgestuftes Instrumentarium anzuwenden:
 - Zielfestlegungen;
 - Schadstoffabgaben, um die Entwicklung von umweltverträglichen Materialien zu beschleunigen;
 - vollständige Erfassung von nichtsubstituierbaren Schadstoffen mit dem Ziel, den Schadstoffkreislauf zu schließen, sowie stufenweise Reduzierung von Schadstoffen, die substituierbar sind;
 - bioakkumulierbare, krebserregende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende Stoffe sind zu verbieten.
- 4.5 Die Abfallvermeidung sowie der Nachweis einer umweltverträglichen Verwertung oder Entsorgung sowohl der Produktionsabfälle als auch der erzeugten Produkte muß ein Genehmigungskriterium bei der Zulassung von Produktionsanlagen werden.

Die Verzahnung zwischen Bundes-Immissionsschutzgesetz und Abfallrecht ist nach dem Vorschlag des Sachverständigenrates für Umweltfragen zu regeln.
- 4.6 Der Hersteller unterliegt einer umfassenden Haftung für die durch Abfälle verursachten Schäden.

5. Grundsätze für die Abfallverwertung

- 5.1 Einführung eines Wiederverwendungs- und Wiederverwertungsgebotes. Wo eine ökologisch und ökonomisch vertretbare stoffliche Verwertung möglich ist, sollen Verbrennung und Deponierung ausgeschlossen werden.
- 5.2 Ziel der Verwertung muß ein hochwertiges Recycling sein, das auf Wiederverwendung setzt.

- 5.3 Voraussetzungen für die stoffliche Verwertung sind:
- Getrenntsammlung, getrennte Lagerung und Transport von Wertstoffen (Glas, Altpapier, Textilien, Kunststoffe u. a.),
 - Getrennterfassung von Problemabfällen (Batterien, Lackfarbreste, Medikamente, Öle und Lösemittel etc.),
 - getrennte Erfassung und Verwertung der biologischen Abfallfraktion (Kompostierung und Vergärung),
 - Vermischungsverbot für Abfälle,
 - dezentrale Verwertungskreisläufe.
- 5.4 Die stoffliche Verwertung ist an folgende Kriterien zu binden:
- Ressourcenschonung und Energieersparnis im Ökobilanz-Vergleich gegenüber der Beseitigung,
 - keine Anreicherung von Schadstoffen im Verwertungsprodukt,
 - keine Freisetzung problematischer Stoffe im Verwertungsverfahren (Beispiel: Stahlschrottreycling).
- 5.5 Zur Erleichterung der stofflichen Verwertung sind Kennzeichnungspflichten für Materialien und für wiederverwendbare oder verwertbare Bauteile vorzusehen, differenziert nach dem Grad ihrer Umweltverträglichkeit. Die Anzahl der für ein Produkt verwendeten unterschiedlichen Kunststoffe soll reduziert werden.
- 5.6 Ausnahmen vom stofflichen Verwertungsgebot sind dann zuzulassen, wenn nachweislich
- a) die Verwertung technisch nicht möglich ist,
 - b) aufgrund von Kosten/Nutzenanalysen hinsichtlich langfristig zu erwartender Umweltauswirkungen die Verwertung nicht zumutbar ist,
 - c) die Ziele der Ressourcenschonung und Schadstoffminderung der Verwertung entgegenstehen.
- 5.7 Über Art, Menge und Verbleib wiederverwertbarer Abfälle besteht eine Nachweispflicht.
- 5.8 Neue Recyclingtechniken sind zu fördern, für Recyclingprodukte sind Markteinführungshilfen vorzusehen.
- 5.9 Die Beschaffungsrichtlinien im öffentlichen Beschaffungswesen sind nach ökologischen Kriterien so umzugestalten, daß Recyclingprodukte bevorzugt Verwendung finden.
6. Grundsätze für die Behandlung und schadlose Beseitigung nicht vermeidbarer und nicht verwertbarer Abfälle
- 6.1 Bei der Behandlung und schadlosen Beseitigung nicht vermeidbarer und nicht verwertbarer Abfälle müssen Umwelt- und Gesundheitsbeeinträchtigungen minimiert werden. Die Ziele der Energie- und Ressourcenschonung gelten auch für die Abfallbehandlung und -beseitigung.
- Schadstoffreservoirs wie FCKW in Kühlschränken oder Isoliermaterialien in Häusern sind zu ermitteln, getrennt zu erfassen, zu behandeln und zu entsorgen.

- 6.2 Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung sind öffentliche Aufgaben. Die entsorgungspflichtigen Körperschaften können diese Aufgaben Dritten übertragen. Die Verantwortung für die Beseitigung bleibt jedoch bei den entsorgungspflichtigen Körperschaften, ebenso die Überwachung und Kontrolle der entsprechenden Entsorgungsanlagen.
- 6.3 Bund, Länder und entsorgungspflichtige Körperschaften erstellen verbindliche Abfallwirtschaftspläne.
- 6.4 Es wird ein Andienungs- und Benutzungszwang, insbesondere für Sonderabfälle, festgelegt.
- 6.5 Für die Beseitigung und Behandlung gilt der Vorrang der Inlandsentsorgung und das Prinzip der örtlichen Nähe.
- 6.6 Abfallexporte zur Ablagerung sind verboten (Baseler Konvention). Exporte von wiederverwertbaren Abfällen bedürfen des Nachweises, daß eine Verwertung im Empfängerland nach modernen technischen Standards sichergestellt ist. Abfallexporte in Länder der Dritten Welt sind generell verboten.
- 6.7 Das Sammeln, Befördern, Behandeln und Ablagern von Abfällen sowie der Handel mit wiederverwertbaren Materialien dürfen nur durch zugelassene Fachbetriebe vorgenommen werden. An die Prüfung der Zuverlässigkeit und Sachkunde dieser Fachbetriebe sind entsprechende Anforderungen zu stellen.
- 6.8 Das Begleitscheinverfahren bei Sonderabfalltransporten ist zu optimieren und der Einsatz von Datenverarbeitungssystemen zu beschleunigen.

7. Produktverantwortung

Abfallvermeidung beginnt bei der Produktgestaltung. Der Hersteller trägt die Produktverantwortung. Ziele einer umweltverträglichen Produktgestaltung sind: Schadstoffarmut, Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Nachrüstbarkeit der Erzeugnisse sowie Energie- und Rohstoffeinsparung bei deren Herstellung. Zur Erreichung einer ökologischen Produktgestaltung sind vorwiegend ökonomische Instrumente wie Abgaben oder Steuern, gezielte Förderhilfen für umweltfreundliche Produkte und Verfahren sowie die Erhöhung der Beseitigungskosten einzusetzen.

7.1 Die Produktverantwortung umfaßt insbesondere

- a) die Entwicklung, Herstellung und das Inverkehrbringen von abfallarmen, nicht umweltbelastenden, wiederverwendbaren oder verwertbaren Produkten,
- b) den weitgehenden Einsatz von verwertbaren Abfällen oder Sekundärrohstoffen bei der Herstellung von Erzeugnissen (z. B. hohe Anteile von Altpapier, Altglas etc.),

- c) die Kennzeichnung von schadstoffhaltigen Erzeugnissen, um die Verwertung oder ordnungsgemäße Entsorgung der nach Gebrauch verbleibenden Abfälle sicherzustellen,
 - d) den Hinweis auf Rückgabe-, Wiederverwendungs- oder Verwertungsmöglichkeiten und Pfandregelungen durch entsprechende Kennzeichnung,
 - e) die Rücknahme der Erzeugnisse (und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle) und deren nachfolgende Verwertung oder Entsorgung.
- 7.2 Zur Förderung umweltfreundlicher Produktgestaltung sind abfallarme Produkte und Verfahren steuerlich zu begünstigen, abfallintensive Produkte und Verfahren sind über die Erhebung von Abfallabgaben/Steuern zu verteuern.
- 7.3 Die Entsorgungskosten müssen, insbesondere beim Gewerbemüll, so weit erhöht werden, daß sie dem tatsächlich anfallenden Kostenaufwand entsprechen (Internalisierung externer Kosten). Diese Kosten sind in den Produktpreis einzubeziehen.
- 7.4 Der Stoff- und Energieeinsatz ist zu minimieren und Stoffkreisläufe sind dort zu schließen, wo dies ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist.
- 7.5 Hersteller werden verpflichtet, betriebliche Abfallwirtschaftspläne zu erstellen. Betriebliche Abfallwirtschaftspläne enthalten folgende Angaben:
- Art, Menge und Verbleib von zu verwertenden Abfällen,
 - Art, Menge und Verbleib von zu entsorgenden Abfällen,
 - Begründung, warum bestimmte Abfälle nicht zu verwerten sind,
 - Nachweis der umweltverträglichen Entsorgbarkeit der erzeugten Produkte nach Wegfall der Nutzung,
 - Entsorgungsplanung über einen Zeitraum von fünf Jahren, bei Eigenentsorgern einschließlich der notwendigen Standort- und Anlagenplanung
 - Energie- und Stoffbilanzen.
- 7.6 Die Unternehmen werden verpflichtet, Betriebsbeauftragte für Umweltschutz zu benennen, die auch die Aufgaben eines Abfallbeauftragten übernehmen.

Bonn, den 25. November 1993

Marion Caspers-Merk
Dr. Liesel Hartenstein
Hermann Bachmaier
Friedhelm Julius Beucher
Lieselott Blunck (Uetersen)
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Ursula Burchardt
Peter Conradi
Dr. Marliese Dobberthien
Ludwig Eich
Lothar Fischer (Homburg)
Arne Fuhrmann
Monika Ganseforth
Lothar Ibrügger
Renate Jäger
Susanne Kastner
Dr. Karl-Heinz Klejdzinski
Siegrun Klemmer
Walter Kolbow
Horst Kubatschka
Dr. Klaus Kübler

Robert Leidinger
Klaus Lennartz
Ulrike Mehl
Jutta Müller (Völklingen)
Michael Müller (Düsseldorf)
Adolf Ostertag
Manfred Reimann
Siegfried Scheffler
Otto Schily
Horst Schmidtbauer (Nürnberg)
Karl-Heinz Schröter
Dietmar Schütz
Ernst Schwanhold
Antje-Marie Steen
Dr. Peter Struck
Hans Georg Wagner
Wolfgang Weiermann
Reinhard Weis (Stendal)
Dr. Axel Wernitz
Hans-Ulrich Klose und Fraktion